SG/PBFwUA/01/2007

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses
der Samtgemeinde Fürstenau am 15.02.2007

Anwesend:

Vorsitzender
Herr Winfried Knocks, Ratsherr

stellvertretende Vorsitzende
Herr Dirk Imke, Ratsherr (I. stellv. Vors.)
Herr Volker Brandt, Beigeordneter (II. stellv. Vors.)

Mitglieder

Herr Friedrich-Wilhelm Oldenhage,	Vertretung für Herrn Ulrich Geers
Herr Wilhelm Apke, Ratsherr	
Frau Sigrid Gerner, Ratsfrau	
Herr Uwe Hummert, Ratsherr	
Herr Achim Krone, Ratsherr	
Herr Christoph Sievers, Ratsherr	
Frau Ursula Skubsch, Ratsfrau	
Herr Joachim Speer, Ratsherr	ab 18.03 Uhr, während Pkt. 6

Verwaltung
Herr Peter Selter, Samtgemeindebürgermeister
Herr Paul Weymann,
Frau Monika Kolosser,
Herr Alfons Hoch,
Frau Heike Roelfes, Protokollführerin

Es fehlen:

Mitglieder
Herr Ulrich Geers, Ratsherr

Verhandelt:
Fürstenau, den 15.02.2007,
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde Fürstenau,
Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau

Punkt Ö 1) Begrüßung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, begrüßt die Mitglieder des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses, die Vertreter der Verwaltung sowie die anwesenden Zuhörer.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 2) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses der Samtgemeinde Fürstenau.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss beschlussfähig ist.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 5) Namentliche Feststellung der anwesenden und der fehlenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, stellt fest, dass Ratsherr Geers durch Beigeordneten Oldenhage vertreten wird. Ratsherr Speer ist noch nicht anwesend. Er trifft während der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 6 ein. Die übrigen Ausschussmitglieder sind anwesend.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 6) 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau Vorlage: FB 5/012/2007

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 17.11.2005 beschlossen, für den Bereich einer Reit- und Fahrsportanlage in Lonnerbecke eine 40. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das ca. 7,5 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Lonnerbecke der Gemeinde Bippen, zwischen der Straße „Zur Tholenburg“ im Westen und der stillgelegten Eisenbahnstrecke Quakenbrück-Rheine im Osten. Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft und der südliche Teil als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet nicht. Innerhalb des Plangebietes bestehen ein Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie ein Dressurplatz mit weiteren Pferdesporteinrichtungen. Der überwiegende Teil

des Plangebietes wurde bislang als Waldfläche genutzt. Nordwestlich des Plangebietes besteht ein Turnierplatz mit Parcours für Fahrturniere. Hier werden u. a. nationale Fahrturniere veranstaltet.
Geplant ist die Nutzung des Plangebietes als Standort für Anlagen, die dem Reit- und Fahrsport dienen sollen. Es ist u. a. vorgesehen, mehrere Reitplätze, eine Reithalle, eine Zuschauertribüne, Stallanlagen sowie sonstige Verwaltungs- und Unterhaltungsanlagen zu errichten. Das Plangebiet soll entsprechend in drei Sondergebiete (SO 1 bis SO 3) differenziert werden. Darüber hinaus soll ein Teilbereich von ca. 2 ha als Fläche für den Wald erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Damit erhalten in der Planung die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie die Belange von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht.

Der Beschluss der Samtgemeinde Fürstenau vom 17.11.2005 über die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 16.08.2006 bis einschließlich 01.09.2006 statt. Anregungen und Bedenken einzelner Bürger wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Mit Schreiben vom 04.08.2006 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 15.09.2006 gebeten.

Ratsherr Imke weist darauf hin, dass nördlich des Änderungsbereiches die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe Welper und Kolde liegen. Beide betreiben eine intensive Tierhaltung. Er befürchtet, dass durch die Ausweisung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter Einschränkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukommen könnten.

Samtgemeindeamtsrätin Kolosser weist darauf hin, dass das SO-Gebiet als Gebiet für die Landwirtschaft eingestuft werden soll. Damit wird die grundsätzliche landwirtschaftliche Prägung des Plangebietes beibehalten. Rechtmäßig vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches genießen Bestandsschutz. Der Schutzanspruch dieser Gebäude hinsichtlich Immissionen aus Tierhaltungen wird auch zukünftig nicht höher als der von Wohngebäuden im Außenbereich sein. Grundsätzlich sind in den Sondergebieten des Planbereiches nur im Zusammenhang mit dem Pferdesport bestehende Anlagen geplant. Dazu gehören jedoch auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Samtgemeindeamtsrätin Kolosser teilt mit, dass die Gemeinde Bippen eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ansiedlung eines Fliesenlegerbetriebes am Hollandweg beantragt hat. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Erweiterungsfläche soll in die westlich angrenzende Mischgebietsfläche einbezogen werden. Da es sich lediglich um eine kleine Erweiterungsfläche handelt, wird empfohlen, diesen Bereich in die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit aufzunehmen.

Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Eingabe:	**Beschlussempfehlung:**
Landkreis Osnabrück vom 15.09.2006:	
Regionalplanung Nach dem RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück liegt die geplante Fläche in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung. Hierzu wird im Textteil festgelegt: **RROP D 1.8 01 Vorranggebiete** In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. **RROP D 3.8 05 Erholung, Freizeit, Sport** **Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhe Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt.** **Private eigen genutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc. sind aus diesen Gebieten fernzuhalten.** Weiterhin liegt die geplante Fläche nach der Zeichnerischen Darstellung in unterschiedlichen Vorsorgegebieten. Hierzu sagt das RROP 2004 folgendes aus: RROP D 1.9 Vorsorgegebiete Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	Die Ausführungen zu den Vorgaben der Regionalplanung im Änderungsbereich werden insgesamt beachtet. Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht.

Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP D 2.1 02)
Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Gebiete sollen wegen ihrer ökologischen und gestalterischen Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungsneigung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen (RROP D 3.2 03)
In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern. Die in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten „Vorsorgegebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ sind zu erhalten und zu entwickeln.

Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (RROP D 3.3 07)
In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen. In diesen Gebieten sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.
Die dort eventuell vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt oder sonst beeinträchtigt.

Vorsorgegebiet für Erholung (RROP D 3.8 04)
In der Zeichnerischen Darstellung sind unter Zugrundelegung der aus Landesicht bedeutsamen Erholungsräume regionale Gebiete als Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potentiellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und

Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln.
Zusätzlich wird im Abschnitt Fremdenverkehr D 3.1 05 in der Begründung darauf hingewiesen, dass u.a. in Fürstenau ein Schwerpunkt für den Ausbau der Kombination naturnahe Erholung und sportliche Aktivitäten, insbesondere für das Reitwesen liegt.

Nach den „Kurzerläuterungen“ ist die Nutzung des Plangebietes als Standort für Anlagen, die dem Reit- und Fahrsport dienen, vorgesehen. U.a. sind mehrere Reitplätze, eine Reithalle, eine Zuschauertribüne, Stallanlagen sowie sonstige Verwaltungs- und Unterhaltungsanlagen mit damit einhergehenden Bodenversiegelungen und Waldumwandlungen geplant.
Nach den Darstellungen des RROP 2004 überlagern sich diese sportbezogenen Nutzungen und baulichen Anlagen mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet für ruhige Erholung.

Bei den noch nicht näher definierten zulässigen Nutzungen der SO-Gebiete 1-3 gehe ich daher davon aus, dass diese mit der im RROP 2004 festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vereinbar sind bzw. die dargestellten Vorsorgegebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Nach den Planungszielen und der künftig zu erwartenden Nutzungsintensität ist insgesamt davon auszugehen, dass diese mit der im RROP 2004 festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vereinbar sind und das die dargestellten Vorsorgegebiete weitgehend unbeeinträchtigt bleiben.

Bauleitplanung
Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau sind die von der Planänderung betroffenen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft und für Wald innerhalb eines großräumlichen Landschaftsschutzgebietes dargestellt. In ca. 170 m westlich des Änderungsbereiches befindet sich die Ortslage des Ortsteils Lonnerbecke.

Ich gehe davon aus, dass der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt wird und die Eingriffe in das

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Bodenversiegelungen lediglich in dem erforderlichen Ausmaß erfolgen werden. Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes sind dementsprechend konkretisierende Festsetzungen zu treffen.	in der Samtgemeinde Fürstenau grundsätzlich beachtet. Zur vorliegenden Planung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchgeführt, in der u.a. auch die Belange von Natur und Landschaft mit der entsprechenden Gewichtung eingestellt werden. Ferner wird die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung beachtet und es werden auf Basis des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück entsprechende Bewertungen vorgenommen. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück werden ferner die Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen.
Weiterhin gehe ich davon aus, dass auf der Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) nachgewiesen wird, dass an den nachbarschaftlichen Wohnnutzungen die Immissionsrichtwerte sowohl während des normalen Betriebes der geplanten Reit- und Fahrsportanlagen als auch bei so genannten „seltenen Ereignissen“ eingehalten werden. Als „Seltene Ereignisse“ gelten Veranstaltungen, die höchstens an 18 Kalendertagen eines Jahres (gemäß 1.5 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung analog der Freizeitlärmrichtlinie) auftreten. Bei diesen „seltenen Ereignissen“ sind die An- und Abfahrverkehre so zu organisieren und zu kanalisieren, dass die nachbarschaftlichen Wohnnutzungen sowie die Bewohner des Ortsteils Lonnerbecke, aber auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung (Erntezeit etc.) nicht mehr als zumutbar beeinträchtigt werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch die möglichen Auswirkungen der Planung auf den Menschen bewertet. In diesem Zusammenhang sollen die entsprechenden fachtechnischen Regelwerke beachtet werden. Zur Bewertung möglicher Emissionen soll u.a. auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen werden. Insgesamt sollen in den kritischen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Der Besucherverkehr soll so organisiert werden, dass für nachbarschaftliche Wohnnutzungen sowie für die Bewohner des Ortsteils

	Lonnerbecke und auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
Brandschutz Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgebracht.
Denkmalschutz a) Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. b) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht vorgebracht.
Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sollen mit folgendem Wortlaut in den Planunterlagen vermerkt werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder - 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Auf die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll mit dem entsprechenden Wortlaut in den Planunterlagen hingewiesen werden.

Naturschutz und Wald

Grundsätzliche Bedenken gegen die hier vorgelegte Planung werden nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Inanspruchnahme von Wald ist flächengleich an anderer Stelle auszugleichen. Der Verlust der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion) ist nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeiten und zusätzlich zu kompensieren.	Planungsbedingte Waldumwandlungen sollen durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Verlust von Waldfunktionen wird in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt.
<u>Hinweis:</u> Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“. Die beabsichtigte Planung erfordert eine Löschung aus diesem Schutzgebiet.	Der Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes wurde dem Landkreis Osnabrück bereits vorgelegt.
Weitere Belange des Landkreises Osnabrück werden nicht berührt.	

<u>Wasserverband Bersenbrück, Verwaltung Abwasser, Bersenbrück vom 30.08.2006:</u>

Durch diese 40. Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet Reit- und Fahrsport in der Gemarkung Lonnerbecke, Gemeinde Bippen, ausgewiesen. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Das Plangebiet ist bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. In der Anlage erhalten Sie Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen öffentlichen Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Im übrigen bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die weitere Planung und Plandurchführung.	Die Ausführungen werden beachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Bedenken werden nicht vorgebracht.

<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 12.09.2006:</u>

Der etwa 7,5 ha große Änderungsbereich liegt im Ortsteil Lonnerbecke der Stadt Fürstenau zwischen der Straße „Zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Tholenburg“ und der stillgelegten Bahnstrecke. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der nördliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft, der südliche Teil als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Im Planbereich sind bereits ein Wohnhaus mit Nebenanlagen sowie diverse Pferdesporteinrichtungen vorhanden, der überwiegende Teil wird bislang als Wald genutzt. Vorgesehen ist die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet für Reit- und Fahrsport sowie im südöstlichen Teil als Fläche für Wald. In diesem Rahmen sollen mehrere Reitplätze, eine Reithalle, eine Zuschauertribüne, Stallanlagen sowie sonstige Verwaltungs- und Unterhaltungsanlagen errichtet werden.

Direkt nördlich des Änderungsbereiches liegt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Welper, etwa 220 m nordwestlich liegt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Kolde. Beide betreiben eine intensive Tierhaltung. Von diesen Tierhaltungen ausgehende Immissionen, die das nach TA Luft, VDI-Richtlinien bzw. Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) zulässige Maß übersteigen, können für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Rechtmäßig vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches genießen Bestandsschutz, der Schutzanspruch dieser Gebäude hinsichtlich Immissionen aus Tierhaltungen darf auch zukünftig nicht höher als der von Wohngebäuden im Außenbereich sein. Andere als im Zusammenhang mit der Pferdehaltung stehende Nutzungen (Beherbergung, Gaststätten, Erweiterung Wohnen, Verkaufsräume) sind innerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen.

In den Flächennutzungsplan sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass es im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der o. g. Tierhaltungen zeitweise zu Geruchsimmissionen kommen kann, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

Außerdem sollte auf den Sondergebietsflächen auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein, die

Die vorliegende Planung sowie der parallel aufgestellte Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Reit- und Fahrsporteinrichtungen dienen.
Damit wird die grundsätzliche landwirtschaftliche Prägung des Plangebietes beibehalten.
Rechtmäßig vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches genießen Bestandsschutz. Der Schutzanspruch dieser Gebäude hinsichtlich Immissionen aus Tierhaltungen wird auch zukünftig nicht höher als der von Wohngebäuden im Außenbereich sein.
Grundsätzlich sind in den Sondergebieten des Planbereiches nur im Zusammenhang mit dem Pferdesport stehendende Anlagen geplant. Dazu gehören jedoch auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Entsprechende textliche Festsetzungen werden im

textlichen Festsetzungen sollten entsprechend ergänzt werden.	Bebauungsplan getroffen. Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Auch die grundsätzliche Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung soll in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.
Nach bisheriger Planung geht im südlichen Bereich des Plangebietes Wald verloren, im westlichen Bereich soll der Wald zum Teil erhalten bleiben. Der Waldflächenverlust steht im Gegensatz zu § 1 NWaldLG, der fordert, dass Wald aufgrund seiner bedeutenden gesellschaftlichen Funktion zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Da dieses im vorliegenden Fall nicht möglich ist, ist der Waldflächenverlust zu kompensieren, in der Regel durch Ersatzaufforstungen.	Planungsbedingte Waldumwandlungen sollen durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Verlust von Waldfunktionen wird in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt.
Darüber hinaus sollte aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand von 30 bis 35 m (ca. 1 Baumlänge) der Bebauung zum Waldrand eingehalten werden. Ist dieses nicht möglich, sind die angrenzenden Waldeigentümer von jeglicher Verkehrssicherungspflicht sowie Schadensersatzansprüchen besonders im Hinblick auf Schäden durch Windwurf freizustellen.	Im Rahmen der Planung soll eine angemessenen Fall- und Fällgrenze berücksichtigt werden.
Entstehende neue Waldinnen-/-außenränder sind durch geeignete waldbauliche Maßnahmen zu stabilisieren, i.d.R. wird dieses such Unterpflanzen von Steilrändern mit standortgerechten Baum- und Straucharten erreicht.	Neue Waldränder sollen durch geeignete waldbauliche Maßnahmen fachgerecht gestaltet werden.
Bei allen anstehenden forstlichen Maßnahmen empfehlen wir das Forstamt Osnabrück, insbesondere den zuständigen Bezirksförster, Herrn FOI Wangerpohl (Tel. 05438/958855) zu beteiligen.	Im Bedarfsfall sollen Maßnahmen in Abstimmung mit den Forstbehörden geplant und durchgeführt werden.
Besondere Anforderungen im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen vorgebracht worden.

Entwurfsbeschluss:

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau aufzustellen.
2. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Mischgebietsfläche im Bereich der Bahnhofstraße in Bippen ist um eine Fläche nördlich des Hollandweges zu erweitern.
3. Auf der Grundlage des Entwurfes sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.2)

Punkt Ö 7) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
Vorlage: FB 5/014/2007

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau umfasst folgende Änderungsbereiche:

Mitgliedsgemeinde Stadt Fürstenau
41.1 Wohnbaufläche „Kollenpohl“
41.2 Kompensationsflächen im WSG Ohrte (Flächen 41.2.1 bis 41.2.5)

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 (SG/SGA/05/2006, Pkt. N 17, S. 10) beschlossen, auf der Grundlage der Ergebnisse zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Erläuterungsbericht und Umweltbericht aufzustellen.

Auf der Grundlage des Entwurfes sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Der Entwurf zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vorgelegt. In Ausführung des obigen Beschlusses fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2006 bis einschließlich 13.11.2006 statt. Anregungen und Bedenken einzelner Bürger wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2006 von der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

1.1 Wasserverband Bersenbrück vom 23.10.2006:

Beschlussvorschlag:
Es wurden keine die Darstellungen betreffenden Anregungen vorgebracht.

Die Hauptwasserleitungen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau bereits dargestellt. Dies trifft auch auf die Wasserleitungen in der Haselünner Straße, Kranenpohlstraße, Ettenfelder Straße und Konrad- Adenauer Straße zu, die den Änderungsbereich durchqueren bzw. in seiner unmittelbaren Nähe verlaufen.

Die Abstimmung der Erschließung des geplanten Baugebietes betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes. Sie erfolgt in der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Die Begründung wird unter Pkt. „Naturschutz und Landschaftspflege“ redaktionell um den Hinweis ergänzt, dass die Kompensationsflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes Ohrte liegen und die entsprechenden Verordnungen zu beachten sind (s. auch Stellungnahme Landkreis Osnabrück Pkt. 5 „Grundwasserschutz“).

1.2 Landkreis Osnabrück vom 01.11.2006:

Beschlussvorschlag:
1. Regional- und Bauleitplanung

(1) Auf der Seite 4 der Begründung ist unter Pkt. C „Planunterlagen der Abschnitte“ bereits folgender Passus enthalten:
„Soweit die Darstellung von genehmigten Änderungen den Bereich der 41. Änderung berührt, sind sie in die Planunterlagen Blatt 1 und 2 übernommen.“

Im Zusammenhang mit den unter Pkt. B „Einordnung in das Verfahren“ (S. 3) aufgeführten einzelnen Flächennutzungsplanänderungen mit Verfahrensstand ist eindeutig dokumentiert, dass auf dem Blatt 1 die bestehende Rechtssituation des wirksamen Flächennutzungsplanes dargestellt ist.

(2) Die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens bedarf der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 119, 128 NWG.
Für die geplante Einleitung des Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde, zu beantragen. Ebenfalls ist der Nachweis gem. VV-BBauG vom 10.02.1983 – 14.17.3 – dritter Absatz – über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu erbringen.

Mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens ist davon auszugehen, dass unzulässige Geruchsbeeinträchtigungen nicht entstehen, schadstoffbelastetes Oberflächenwassser nicht eingetragen wird und somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch erfolgen wird.

Eine Ergänzung der Begründung halten wir deshalb nicht für erforderlich.

2. Brandschutz

keine Anregungen

3. Denkmalschutz

In der Begründung ist bereits unter dem Pkt. „Denkmalschutz“ der Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden enthalten.

4. Naturschutz und Wald

Der Hinweis, dass besonders geschützte Biotope gem. § 28a NNatG weder im Änderungsbereich noch in den angrenzenden Flächen vorhanden sind, ist bereits in der Begründung unter Pkt. „Naturschutz und Landschaftspflege“ enthalten.

5. Grundwasserschutz

Die Begründung unter Pkt. „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist um folgenden Hinweis redaktionell zu ergänzen:

Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen befinden sich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Ohrte vom Wasserverband Bersenbrück. Die mit Verordnungen vom 19.04.1988 sowie die mit Änderungsverordnungen vom 19.12.1988 und 13.12.2004 ergangenen Schutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Wasserrecht und -wirtschaft

Die detaillierten Ausführungen zur Herstellung des Regenrückhaltebeckens, Einleitung von Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken und zur erforderlichen Beseitigung des Grenzgrabens betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes. Sie sind im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

7. Gesundheitswesen

Die Begründungen zur 41. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ enthalten unter dem Pkt. „Technische Erschließung“ bereits Aussagen zur ordnungsgemäßen öffentlichen Trinkwasserversorgung, so dass eine Versorgung über einzelne Brunnen nicht erforderlich ist.
Auf die Erstellung von Trinkwasserbrunnen (Kleinanlage) auf den Baugrundstücken ist zu verzichten.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, vom 08.11.2006:

Beschlussvorschlag:
Die Erdgasleitung einschließlich Schutzstreifen (Grünfläche) ist in der Flächennutzungsplanänderung bereits dargestellt. Der Hinweis, dass der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten ist, wird im Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ bzw. bei der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

2. Feststellungsbeschluss:

Der vorliegende Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Erläuterungsbericht und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse beschlossen.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.12)

Punkt Ö 8) Touristische Nutzung der Schlossinsel
Vorlage: FB 5/016/2007

Samtgemeindebürgermeister Selter bezieht sich auf die Beschlussvorlage und teilt mit, dass Teile des Konzeptes bereits auf der Schlossinsel umgesetzt werden (Wehrgänge, Torhaus). Das Nutzungskonzept sollte in kleinen Schritten zunächst mit der Politik abgestimmt und ggf. umgesetzt werden.

Beigeordneter Brands teilt mit, dass die SPD/Bündnis 90 / Die Grünen – Gruppe sich in der Fraktionssitzung mit dem Nutzungskonzept beschäftigt hat und spricht sich dafür aus, momentan keine inhaltlichen Entscheidungen zu treffen.

Beigeordneter Oldenhage teilt für die CDU / F D P-Gruppe mit, dass die Fraktion die Arbeit von Herrn Sponheuer begrüßt. Allerdings sehen sie das erarbeitete Nutzungskonzept noch nicht als endgültig an.

Nach kurze Aussprache empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Die Samtgemeinde Fürstenau begrüßt das durch Herrn Günter Sponheuer erarbeitete Nutzungskonzept für die touristische Nutzung der Schlossinsel.
Über die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Bereich der Schlossinsel ist durch den Samtgemeinderat im Bedarfsfall zu entscheiden.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.15)

Punkt Ö 9) Etat 2007 Investive Baumaßnahmen - Verwaltungsgebäude
Vorlage: FG 65/001/2007

Der Planungs-, Bau-, Feuerwehr und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2007 wie folgt bereitzustellen:

HHSt. 0200.940300	**18.000,00 €**
HHSt. 0200.940400	**36.700,00 €**

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.16)

Punkt Ö 10) Etat 2007 Investive Baumaßnahmen - Schulen
Vorlage: FG 65/002/2007

Auf die Frage von Beigeordneten Oldenhage, nach welchen Kriterien die Baumaßnahmen ausgewählt worden sind, erklärt Dip.-Ing. Hoch, dass die Vorschläge von der Verwaltung erarbeitet wurden. Es handelt sich überwiegend um Energiesparmaßnahmen.

Beigeordneter Brand schlägt vor, dass die Verwaltung damit beauftragt werden sollte, für die nächsten Jahre eine Prioritätenliste zu erstellen, aus der die Dringlichkeit der Maßnahmen und deren voraussichtlichen Kosten hervorgehen. Diese Liste soll dem Schulausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Beigeordneter Brand führt aus, dass der vorhandene Eingangsbereich der Haupt- und Realschule Berge nicht mehr zeitgemäß ist und spricht sich dafür aus, eine Neugestaltung vorzunehmen.

Ratsherr Hummert fragt an, wann mit der Sanierung der Fenster in der Grundschule Schwagstorf zu rechnen ist. Dipl.-Ing. Hoch erklärt, dass diese Maßnahme über die Energiesparmaßnahmen in Teilbereichen im Jahr 2007 erfolgen kann.

Dipl.-Ing. Hoch führt aus, dass die Außenfassade der Trafostation an der IGS Fürstenau aufgrund der Durchfeuchtung des Daches und der Außenwände dringend saniert werden muss. Er schlägt den Aufbau eines geneigten Ziegeldaches vor. Die Kosten für die Sanierungsarbeiten würden sich auf ca. 12.000,00 € belaufen, welche im Beschlussvorschlag unter der HHSt. 2810.940000 noch nicht enthalten sind. Die Höhe des Ansatzes würde sich dann auf 30.000,00 € erhöhen. Samtgemeindeoberamtsrat Weymann erklärt, dass 70 % der Kosten vom Landkreis Osnabrück über die Sachkostenabrechnung erstattet werden.

Beigeordneter Oldenhage und Ratsherr Hummert finden es sinnvoll, das die Schließanlage in der IGS Fürstenau verschiedene Schließkreisläufe erhält. Dipl.-Ing. Hoch erklärt, dass die Aufstellung eines Schließplanes mit der Schulleitung der IGS Fürstenau abgestimmt wird.

Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2007 wie folgt bereitzustellen:

HHSt. 2100.940000	3.000,00 €
HHSt. 2101.940000	3.000,00 €
HHSt. 2102.940000	10.000,00 €
HHSt. 2103.940000	4.000,00 €
HHSt. 2104.940000	3.000,00 €
HHSt. 2105.940000	5.000,00 €
HHSt. 2108.940000	20.000,00 €
HHSt. 2250.940200	30.000,00 €
HHSt. 2810.940000 (incl. Trafostation = 12.000,00 €)	30.000,00 €
HHSt. 2810.940100	30.000,00 €

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächsten Jahre eine Prioritätenliste zu erstellen, aus der die Dringlichkeit der Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlichen Kosten hervorgehen.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.16)

Punkt Ö 11) Etat 2007 IGS-Außenanlagen
Vorlage: FG 65/003/2007

Dipl.-Ing. Hoch bezieht sich auf Punkt d) der Beschlussvorlage – Erstellung einer Kletterwand - und führt aus, dass die IGS Fürstenau Fördergelder für eine Boulderanlage bekommen hat. Die hierfür eingeplanten Haushaltmittel sind für die noch zu schaffende Vorrichtung erforderlich.

Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Die erforderlichen Haushaltsmittel von **EURO 25.000,00** sind im Haushaltsplan 2007 unter der Haushaltsstelle **02.2810.940200** bereitzustellen.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.17)

Punkt Ö 12) Etat 2007 - Feuerschutz -
Vorlage: FB 2/002/2007

Samtgemeindebürgermeister Selter teilt mit, dass am Montag, den 12.02.2007, die Besichtigung aller Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Fürstenau stattgefunden hat. Hier konnte sich ein konkretes Bild von den Freiwilligen Feuerwehren gemacht werden. Er spricht den Feuerwehrmitgliedern für die geleisteten ehrenamtlichen Arbeiten sein Kompliment aus.

Beigeordneter Oldenhage fragt an, ob die unter Pkt. c des Tagesordnungspunktes aufgeführte Einrichtung einer Atemschutzpflegestelle notwendig ist. Samtgemeindebürgermeister Selter teilt mit, dass die Einrichtung von Atemschutzpflegestellen Gegenstand der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten war. Es wurde aber abschließend kein Ergebnis erzielt, da die Angelegenheit noch mit dem Landkreis Osnabrück geklärt werden muss.
Die Fraktionen sind einheitlich der Meinung, dass diese Angelegenheit weiter verfolgt und diskutiert werden sollte.

Der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Den vorgeschlagenen Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen im Unterabschnitt Feuerwehr in der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2007 (Verwaltungshaushalt) wird zugestimmt. Die aufgeführten Beträge sind im Haushaltsentwurf 2007 enthalten.

2. Durch die Reduzierung des Haushaltsansatzes für den Ausbau weiterer Entnahmeeinrichtungen zur Löschwasserversorgung sind im Vermögenshaushalt ebenfalls alle Beträge in den Haushaltsentwurf 2007 aufgenommen.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.17)

Punkt Ö 13) Etatberatungen 2007 - öffentliche Einrichtungen
Vorlage: FG 70/003/2007

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, stellt fest, dass sich die Freibäder Bippen und Fürstenau, trotz der geringen Haushaltsmittel, die aufgrund der schlechten Haushaltssituation zur Verfügung gestellt werden können, in einem sehr guten Zustand befinden. Er spricht den Schwimmmeistern bzw. Schwimmmeistergehilfen hierfür sein Lob aus.

Samtgemeindebürgermeister Selter teilt mit, dass am Donnerstag, den 18.01.2007, verursacht durch den Orkan „Kyrel“, ein großer Teil der Solarabsorberanlage vom Dach der Gebäude des Freibades Fürstenau heruntergerissen worden. Hierbei wurden auch Teile des Daches zerstört. Die Schäden sind der Versicherung (VGH) umgehend gemeldet worden. Vom Sachverständigen der Versicherung wurde festgestellt, dass am Dach bereits Schäden vor dem Sturm vorhanden waren. Das Ergebnis über die Festsetzung der Schadenssumme durch die Versicherung liegt noch nicht vor.

Der Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Den vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Freibäder Fürstenau und Bippen und der Straßenunterhaltung für das Haushaltsjahr 2007 wird zugestimmt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind wie folgt bereitzustellen:

A) Freibäder

Verwaltungshaushalt

H.HSt. 5700.500000	12.800,00 €
H.HSt. 5700.520000	10.800,00 €
H.HSt. 5700.530000	700,00 €
H.HSt. 5700.540000	52.000,00 €
H.HSt. 5700.570000	10.000,00 €

Vermögenshaushalt

H.HSt. 5700.935000	2.700,00 €
H.HSt. 5700.950100	18.400,00 €

B) Straßenunterhaltung

H.HSt. 6300.510000	50.000,00 €

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.18)

Punkt Ö 14) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.19)

Punkt Ö 15) Einwohnerfragestunde

Ortsbrandmeister Brinkers bezieht sich auf die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 12 - Einrichtung einer Atemschutzpflegestelle – und bestätigt, dass der Landkreis Osnabrück versucht, weitere Aufgaben auf die Ortswehren abzuschieben.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.19)

Punkt Ö 16) Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Knocks, schließt um 18.48 Uhr die Sitzung des Planungs-, Bau-, Feuerwehr- und Umweltausschusses der Samtgemeinde Fürstenau.

(SG/PBFwUA/01/2007 vom 15.02.2007, S.19)

Der Ratsvorsitzende Der Samtgemeindebürgermeister Die Protokollführerin